

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Erfüllung unionsrechtlicher Klimaziele

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Klimafahrplan

Maßnahme 2: Institutioneller Rahmen

Maßnahme 3: Verbessertes Monitoring und Berichtswesen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Umwelt

Klima

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Klimagesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Klimagesetz

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr: 2026	Letzte Aktualisierung:	15.09.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines klimafreundlichen, nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Wirtschaftssystems (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Schaffung einer Governance-Struktur zur Erreichung der Klimaziele

Problemanalyse

Problemdefinition

Der globale Klimawandel bleibt eine der großen politischen Herausforderungen unserer Zeit. Die rasante Zunahme der globalen Durchschnittstemperaturen der Atmosphäre und der Ozeane hat bereits in den vergangenen drei Jahrzehnten weltweit zu einem signifikanten Abschmelzen von Gletschern, einem Anstieg der Meeresspiegel sowie dem vermehrten Auftreten von Extremwetterereignissen (u.a. Hitzewellen, Dürreperioden, großflächigen Waldbränden, Überschwemmungen) geführt. Diese Auswirkungen haben ihrerseits eine große Zahl an negativen ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen; sie sind unmittelbar mit zunehmenden Kosten und Risiken für Gesellschaften und Ökosysteme verbunden.

Die globalen Durchschnittstemperaturen liegen aktuell bereits um etwa 1,5 Grad Celsius über vorindustriellen Werten. In Österreich liegen die Temperaturen im Schnitt des letzten Jahrzehnts bereits um mehr als zwei Grad Celsius über diesen Werten. Und in den letzten drei Jahren gab es in Österreich bereits mindestens einen 12-Monats-Zeitraum, in welchem die Temperaturen um über drei Grad Celsius über den vorindustriellen Werten lagen. Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter fortsetzen.

Die Hauptursache für den dramatischen Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen sind vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen. Diese resultieren vorwiegend aus der Verbrennung fossiler Energieträger, stammen aber auch aus sonstigen menschlichen Tätigkeiten, insbesondere auch aus der Land- und Forstwirtschaft. Um die Klimakrise effektiv zu bekämpfen, sind wirkungsvolle Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zwingend erforderlich. Daneben sind auch Maßnahmen zur Anpassung an unvermeidbare Folgen des sich global ändernden Klimas notwendig.

Um die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, ist ein wirkungsvoller Rahmen für die österreichische Klimapolitik erforderlich, der deutlich über das bisherige KSG hinausgeht. Dieser Rahmen soll durch das Klimagesetz geschaffen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Schaffung eines wirkungsvollen Rahmens für die österreichische Klimapolitik mit dem Klimagesetz ist damit zu rechnen, dass die in Erfüllung von unionsrechtlichen Klimaschutzzielen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht im notwendigen Ausmaß gesetzt werden. Dies würde in der Folge zu einem Verfehlen dieser Ziele führen. Ein Verfehlen der Klimaziele ist mit signifikanten finanziellen Auswirkungen verbunden, welche sowohl volkswirtschaftliche Kosten eines ungebremsen Anstiegs der Temperaturen als auch Kosten des Ankaufs von Klimaschutz-Zertifikaten (aus anderen EU-Mitgliedstaaten) umfasst. Wenn ein Ankauf bei Zielverfehlung unterbleibt, drohen Kosten nach Verurteilung in einem EU-Vertragsverletzungsverfahren.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
-------	------	---------

Nationaler Energie- und Klimaplan	2024	https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/nationale-klimapolitik/energie_klimaplan.html
Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel	2024	https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/anpassung-an-den-klimawandel/oe_strategie.html
Österreichische Kreislaufwirtschafts-Strategie	2022	https://www.bmluk.gv.at/themen/abfall-und-kreislaufwirtschaft/strategien-und-plaene/kreislaufwirtschaft/kreislaufwirtschaftsstrategie.html

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Die interne Evaluierung des Vorhabens wird für das Jahr 2030 angesetzt. Bei einem erwarteten Inkrafttreten des Klimagesetzes gegen Ende des Jahres 2026 würde dies bedeuten, dass zum Evaluierungszeitpunkt Erfahrungen und Informationen in Vollziehung des Gesetzes aus mehr als drei ganzen Jahren vorliegen. Die für die Evaluierung heranzuziehenden Daten und Informationen umfassen jedenfalls alle im Klimagesetz selbst vorgesehenen Berichte, Daten, Inventuren sowie Empfehlungen. Diese werden durch Metadaten ergänzt, die sich aus einem Vergleich mit der Vollziehung des bisherigen KSG gewinnen lassen.

Ziele

Ziel 1: Erfüllung unionsrechtlicher Klimaziele

Beschreibung des Ziels:

Erfüllung von unionsrechtlichen Klimazielen durch Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimawandelanpassung und zur Kreislaufwirtschaft

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Klimafahrplan

Maßnahme 2: Institutioneller Rahmen

Maßnahme 3: Verbessertes Monitoring und Berichtswesen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Österreichische Treibhausgasinventur

Ausgangszustand 2024: 42.700.000 Tonnen	Zielzustand 2030: 29.600.000 Tonnen
Kohlenstoffdioxid-Äquivalent	Kohlenstoffdioxid-Äquivalent
Österreichische Treibhausgasinventur	
Die österreichische Treibhausgasinventur wird vom Umweltbundesamt im Auftrag des BMLUK jährlich für das jeweils vorvorige Jahr (x-2) erstellt und veröffentlicht.	

Maßnahmen

Maßnahme 1: Klimafahrplan

Beschreibung der Maßnahme:

Der Klimafahrplan ist ein politisches Planungsdokument zur Erfüllung unionsrechtlicher Klimaziele und enthält im Kern Maßnahmen des Bundes und der Länder in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erfüllung unionsrechtlicher Klimaziele

Maßnahme 2: Institutioneller Rahmen

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Klimagesetz wird ein institutioneller Rahmen geschaffen, der aus einer Steuerungsgruppe und einem Wissenschaftlicher Klimabeirat besteht.

Die Gremien decken unterschiedliche Funktionen ab. Die Steuerungsgruppe ist das zentrale politische Steuerungsgremium, das Vorschläge erörtert und ausarbeitet, die in der Folge von Bund und Ländern umzusetzen sind. Der Wissenschaftliche Klimabeirat ist als unabhängiges Expertengremium zur Beratung der Bundesregierung bzw. der Steuerungsgruppe vorgesehen. Daneben soll mit dem Klimagesetz auch die Einbindung von Stakeholdern und die Mitwirkung der breiten Öffentlichkeit gestärkt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erfüllung unionsrechtlicher Klimaziele

Maßnahme 3: Verbessertes Monitoring und Berichtswesen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch verbessertes Monitoring und ein Berichtswesen, das stärker auf aktuelle Trends bei den Treibhausgasemissionen abstellt und auch die Klimawandelanpassung berücksichtigt, soll die politische Diskussion besser aufbereitet werden; dies soll eine zeitnähere Entscheidungsfindung ermöglichen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erfüllung unionsrechtlicher Klimaziele

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Klimaschutzmaßnahmen leisten durch Synergieeffekte grundsätzlich auch einen positiven Beitrag zur Luftreinhaltung. Dies betrifft insbesondere den Sektor Verkehr sowie die Sektoren Energie und Industrie. Eine quantitative Abschätzung dieser Effekte ist jedoch im Rahmen der WFA zum Klimagesetz nicht möglich, da die konkreten Instrumente erst im Rahmen des Klimafahrplans festgelegt und in entsprechenden eigenständigen Maßnahmen umgesetzt werden.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Von den indirekten Folgen von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind grundsätzlich auch positive Synergieeffekte für die Gesundheit und Erhaltung von Ökosystemen, Tieren, Pflanzen oder Böden zu erwarten. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Maßnahmen ökologisch durchdacht umgesetzt werden, um so die positiven Wechselwirkungen zwischen Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Natur- und Biodiversitätsschutz zu verstärken. Eine quantitative Abschätzung dieser Effekte ist jedoch im Rahmen der WFA zum Klimagesetz nicht möglich, da die konkreten Instrumente erst im Rahmen des Klimafahrplans festgelegt und in entsprechenden eigenständigen Maßnahmen umgesetzt werden.

Auswirkungen auf den Energieverbrauch

Einsatz von Energieträgern

Als indirekte Folge von Maßnahmen gemäß dem Klimagesetz sollte der Einsatz von fossilen Energieträgern – ceteris paribus – bis 2050 auf null absinken und der Einsatz erneuerbarer Energieträger auf 100 Prozent steigen. Ebenso soll durch das Klimagesetz die Umsetzung von Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft gestärkt werden, somit ist jedenfalls auch von einer indirekten Reduktion des Abfallaufkommens auszugehen.

Auswirkungen auf Energie

Energieträger	Veränderung des Energieverbrauchs	Erläuterung
Nicht erneuerbare Energieträger	-100	in Prozent (%)
Erneuerbare Energieträger	100	in Prozent (%)

Auswirkungen auf das Klima

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Um die Treibhausgasemissionen außerhalb des vom Unionsrecht geregelten Emissionshandelssystems (EU-ETS 1) bis spätestens 2050 auf Netto-null zu senken, müssten diese – ceteris paribus – in den nächsten zwei Jahrzehnten in der Größenordnung von rund 42,70 Mio. Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent (im Jahr 2024) auf Netto-null (spätestens im Jahr 2050) zurückgehen.

Die Wirkung des Klimagesetzes liegt vorrangig darin, einen institutionellen und prozeduralen Rahmen für die Umsetzung nationaler Klimapolitik zu schaffen, der unionsrechtliche Vorgaben ergänzt. Das Klimagesetz legt, um diese Reduktion zu erreichen, Prozesse, Gremien, Planungsinstrumente und ein dazugehöriges Monitoring fest. Maßnahmen zur Zielerreichung sowie indikative Reduktionspfade der Sektoren sollen in einem Klimafahrplan beschrieben und von der Bundesregierung beschlossen werden. Die Treibhausgasreduktion einzelner Maßnahmen soll wiederum quantifiziert werden, um diese Zielerreichung sicherzustellen. Der Klimafahrplan soll von der Bund-Länder-Steuerungsgruppe ausgearbeitet werden. Eine breite Zusammenarbeit von Bundesministerien und Ländern, die Einbindung von Öffentlichkeit und Stakeholdern sowie die Einbindung des wissenschaftlichen Klimabeirats soll dafür sorgen, dass Maßnahmen im Klimafahrplan sowohl wissenschaftlich fundiert zur Emissionsreduktion beitragen, als auch von einer breiten politischen Unterstützung getragen werden. Weiters vorgesehen ist ein Korrekturmechanismus, der vorsieht, dass bei zu erwartender Zielüberschreitung zusätzliche Maßnahmen im Rahmen einer Aktualisierung des Klimafahrplans verfolgt werden sollen ("Sofortprogramm").

Der erste Klimafahrplan soll bis Ende 2027 ausgearbeitet werden. Da zum Zeitpunkt der WFA-Erstellung die konkreten Maßnahmen sowie deren Umfang und Ausgestaltung noch nicht feststehen, lässt sich der THG-Reduktionseffekt nicht belastbar quantifizieren. Die Klimaschutzeffekte der Maßnahmen werden jedoch laufend ermittelt und - sofern es sich um Regelungsvorhaben oder Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 handelt - im Rahmen der WFA-Evaluierung dargestellt.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die zukünftigen Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung, die nicht von der österreichischen Treibhausgasinventur umfasst sind?

Das Klimagesetz soll grundsätzlich dazu beitragen, dass zukünftige Treibhausgasemissionen reduziert werden und die Kohlenstoffspeicherung gestärkt wird. Die Auswirkungen des Vorhabens umfassen dabei jene, die in der österreichischen Treibhausgasinventur abgebildet sind, können aber auch solche umfassen, die darüber hinausgehen.

Welche Treibhausgas-„Lock-in“-Effekte entstehen oder werden durch das Vorhaben verstärkt?

Keine

Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit oder die Anfälligkeit bezüglich der Folgen des Klimawandels

Landwirtschaft:

Das Klimagesetz soll die Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen über alle Aktivitätsfelder hinweg durch verbesserte Governance stärken. Der Klimafahrplan soll ebenso Maßnahmen in verschiedensten Aktivitätsfeldern definieren. Damit wird das Ziel der gesamten Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

Forstwirtschaft:

Das Klimagesetz soll die Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen über alle Aktivitätsfelder hinweg durch verbesserte Governance stärken. Der Klimafahrplan soll ebenso Maßnahmen in verschiedensten Aktivitätsfeldern definieren. Damit wird das Ziel der gesamten Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

Wasserwirtschaft:

Das Klimagesetz soll die Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen über alle Aktivitätsfelder hinweg durch verbesserte Governance stärken. Der Klimafahrplan soll ebenso Maßnahmen in verschiedensten Aktivitätsfeldern definieren. Damit wird das Ziel der gesamten Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

Tourismus:

Das Klimagesetz soll die Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen über alle Aktivitätsfelder hinweg durch verbesserte Governance stärken. Der Klimafahrplan soll ebenso Maßnahmen in verschiedensten Aktivitätsfeldern definieren. Damit wird das Ziel der gesamten Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

Energie:

Das Klimagesetz soll die Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen über alle Aktivitätsfelder hinweg durch verbesserte Governance stärken. Der Klimafahrplan soll ebenso Maßnahmen in verschiedensten Aktivitätsfeldern definieren. Damit wird das Ziel der gesamten Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

Bauen und Wohnen:

Das Klimagesetz soll die Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen über alle Aktivitätsfelder hinweg durch verbesserte Governance stärken. Der Klimafahrplan soll ebenso Maßnahmen in verschiedensten Aktivitätsfeldern definieren. Damit wird das Ziel der gesamten Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

Schutz vor Naturgefahren:

Das Klimagesetz soll die Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen über alle Aktivitätsfelder hinweg durch verbesserte Governance stärken. Der Klimafahrplan soll ebenso Maßnahmen in verschiedensten Aktivitätsfeldern definieren. Damit wird das Ziel der gesamten Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

Krisen- und Katastrophenmanagement:

Das Klimagesetz soll die Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen über alle Aktivitätsfelder hinweg durch verbesserte Governance stärken. Der Klimafahrplan soll ebenso Maßnahmen in verschiedensten Aktivitätsfeldern definieren. Damit wird das Ziel der gesamten Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

Gesundheit:

Das Klimagesetz soll die Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen über alle Aktivitätsfelder hinweg durch verbesserte Governance stärken. Der Klimafahrplan soll ebenso Maßnahmen in

verschiedensten Aktivitätsfeldern definieren. Damit wird das Ziel der gesamten Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

Ökosysteme:

Das Klimagesetz soll die Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen über alle Aktivitätsfelder hinweg durch verbesserte Governance stärken. Der Klimafahrplan soll ebenso Maßnahmen in verschiedensten Aktivitätsfeldern definieren. Damit wird das Ziel der gesamten Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

Verkehr:

Das Klimagesetz soll die Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen über alle Aktivitätsfelder hinweg durch verbesserte Governance stärken. Der Klimafahrplan soll ebenso Maßnahmen in verschiedensten Aktivitätsfeldern definieren. Damit wird das Ziel der gesamten Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

Raumordnung:

Das Klimagesetz soll die Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen über alle Aktivitätsfelder hinweg durch verbesserte Governance stärken. Der Klimafahrplan soll ebenso Maßnahmen in verschiedensten Aktivitätsfeldern definieren. Damit wird das Ziel der gesamten Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

Wirtschaft:

Das Klimagesetz soll die Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen über alle Aktivitätsfelder hinweg durch verbesserte Governance stärken. Der Klimafahrplan soll ebenso Maßnahmen in verschiedensten Aktivitätsfeldern definieren. Damit wird das Ziel der gesamten Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

Städte:

Das Klimagesetz soll die Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen über alle Aktivitätsfelder hinweg durch verbesserte Governance stärken. Der Klimafahrplan soll ebenso Maßnahmen in verschiedensten Aktivitätsfeldern definieren. Damit wird das Ziel der gesamten Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

ENTWURF

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Luft	- Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	- Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 18.09.2026 08:16:35
WFA Version: 0.2
OID: 5430
A0|B0|H0|L0|M0

ENTWURF